

Ihre Ansprechpartner im Steuerteam:

tobias.gaebel@ekvw.de 0521 – 594 212janine.maass@ekvw.de 0521 – 594 285jochen.kampeter@ekvw.de 0521 – 594 539joachim.staerke@ekvw.de 0521 – 594 246

Version: V02	Erstellt am: 21.09.21	Letzte Änderung am: 20.04.23
--------------	-----------------------	------------------------------

Kurzhandreichung

Umsatzsteuer in Kirchengemeinden § 2b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025

***Umgang mit den häufigsten Umsätzen – Basiswissen für Presbyterien,
Gemeindesekretariate und Ehrenamtliche***



Bei Rechtsänderungen wird die Arbeitshilfe überarbeitet und in der Gruppe „Umsatzsteuer-Team“ im KiWi-Portal veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Systematik der Umsatzsteuer und Vorsteuer.....	4
2.1	Musterrechnung.....	5
2.2	Pflichtangaben einer Rechnung.....	6
2.3	Besonderheit Kleinbetragsrechnung.....	6
3	Kleinunternehmerregelung.....	7
4	Entgelt oder Spende?.....	8
5	Erläuterung kirchentypischer Umsätze.....	10
5.1	Basare, Flohmärkte.....	10
5.2	Einnahmen Konfirmandenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit.....	11
5.3	Gemeindefeste, Cafés, Verkauf von Speisen und Getränken.....	11
5.4	Kita und OGS.....	12
5.5	Kleiderkammer / Sozialkaufhaus.....	13
5.6	Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen.....	13
5.7	Mahlzeitendienste.....	14
5.8	Photovoltaikanlagen / Blockheizkraftwerke / Energieerzeugung.....	15
5.9	Reiseleistungen, Fahrten.....	15
5.10	Vermietung und Verpachtung Grundstücke, Erbpacht.....	16
5.11	Vermietung Gemeindebus.....	17
5.12	Warenverkäufe, Eine-Welt-Läden.....	18
5.13	Werbung.....	18

1 Einleitung

Mit Wirkung vom 01.01.2017 hat die Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) Gesetzeskraft erlangt. Diese Neuregelung stellt einen Paradigmenwechsel dar und betrifft alle kirchlichen Einrichtungen, die als juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) verfasst sind, hier insbesondere die Kirchengemeinden. In der Vergangenheit waren vor allem kleinere Kirchengemeinden faktisch nicht von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich in vielen Fällen durch die Neuordnung des Umsatzsteuerrechts spätestens mit Ablauf der von den kirchlichen Körperschaften in Anspruch genommenen Übergangsregelung ab 01.01.2025 ändern. Durch die neue Rechtslage ergeben sich viele Fragen, die bis zum Ende der Übergangsfrist geklärt werden müssen.

Diese Kurzhandreichung beschäftigt sich mit den häufigsten Umsätzen der Kirchengemeinden und soll den Mitarbeitenden, die bisher keine umfassenden steuerlichen Kenntnisse besitzen, einen kurzen Überblick über die Umsatzsteuerthematik ab 2025 geben. Tiefergehende Informationen finden Sie in der ausführlichen EKD-Handreichung zur Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts.¹

Das Steuerrecht unterliegt ständigen Anpassungen, daher wird diese Kurzhandreichung laufend überarbeitet und weiterentwickelt.

In der Praxis kontaktieren Sie bitte ihr zuständiges Kreiskirchenamt oder das SteuerTEAM im Landeskirchenamt bei unklaren steuerlichen Sachverhalten oder Geschäftsvorfällen von besonderer Bedeutung.

Gerne nehmen wir auch Anregungen und Kritik bezüglich dieser Kurzhandreichung entgegen (umsatzsteuerteam@ekvw.de).

Haftungsausschluss

Die nachstehend zur Verfügung gestellten Informationen sind weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines Einzelfalls zugeschnitten. Sie beinhalten und begründen keine Beratung und keine andere Form einer rechtsverbindlichen Auskunft. Die Information gibt die Interpretation der relevanten steuerrechtlichen Bestimmungen und ggf. die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie Verfügungen der Finanzverwaltung wieder. Die Ausführungen beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Erstellung dieser Information. Auf künftige Änderungen in der rechtlichen Beurteilung kann daher nicht hingewiesen werden. Eine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte wird nicht übernommen. Soweit gesetzlich zulässig, kann keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen übernommen werden, welches sich allein auf die erteilten Informationen gestützt hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.¹

¹ Download unter https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/umsatzsteuer_2021.pdf möglich.

2 Systematik der Umsatzsteuer und Vorsteuer

Einen Umsatz, der unter das Umsatzsteuergesetz fällt, bezeichnet man als steuerbaren Umsatz. Der Unternehmer muss hierfür Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, wenn nicht eine Regelung zur Steuerbefreiung existiert.

Die Umsatzsteuer wird häufig auch als Mehrwertsteuer bezeichnet, weil auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette nur jeweils der „Mehrwert“ versteuert wird (s. Schaubild).

Grundsätzlich soll im Rahmen der Umsatzsteuer nur der Endverbraucher belastet werden. Um dies zu gewährleisten, werden alle Unternehmer in der Wertschöpfungskette von der Umsatzsteuer aus ihren Eingangsleistungen entlastet (=Vorsteuer).

Der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen ist nur möglich, wenn die Eingangsrechnung mit umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen zusammenhängt.

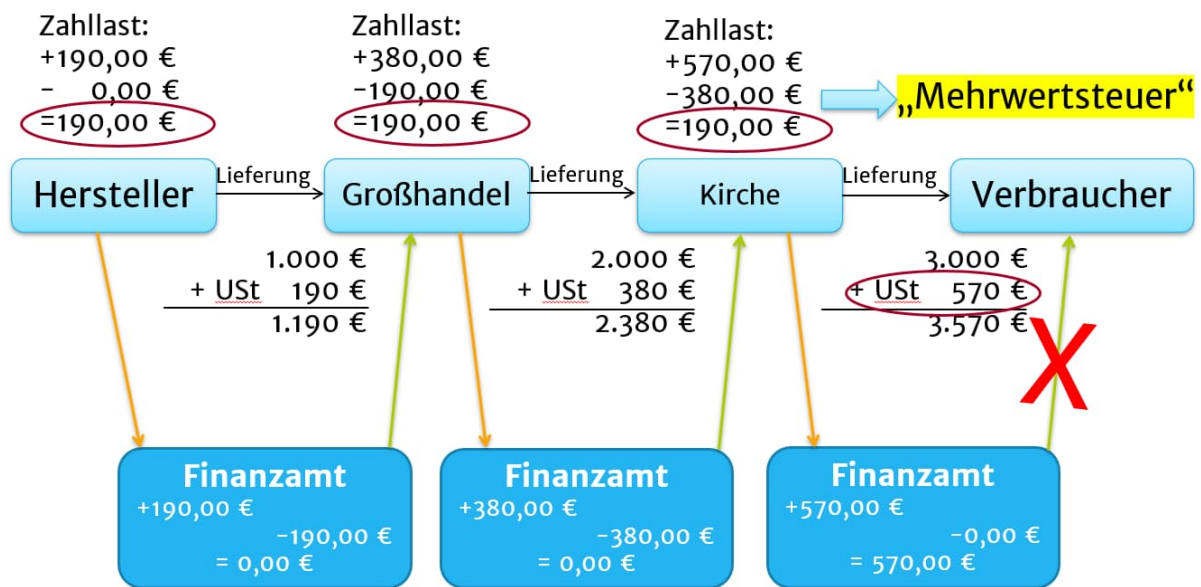


Schaubild: Wertschöpfungskette im Rahmen der Mehrwertsteuer

Beispiel:

Getränkeverkauf auf dem Gemeindefest. Bareinnahmen insgesamt 1.190 EUR.

Für den Getränkeeinkauf liegt eine ordnungsgemäße Rechnung des Getränkeshändlers über 595 EUR brutto vor.

Lösung:

Die Kirchengemeinde muss aus den Einnahmen 19% Umsatzsteuer herausrechnen und an das Finanzamt abführen (=190 EUR).

Gleichzeitig darf sie aber die Umsatzsteuer aus dem Getränkeeinkauf als Vorsteuer abziehen (=95 EUR).

Somit ergibt sich eine Zahllast an das Finanzamt in Höhe von 95 EUR.

Eine Eingangsrechnung für steuerpflichtige Umsätze berechtigt allerdings nur zum Vorsteuerabzug, wenn alle Pflichtangaben enthalten sind (siehe nächste Seite).

Eingangsrechnungen sind daher im Rahmen der Buchführung sachlich, rechnerisch und formal zu prüfen. Gegebenenfalls muss eine Korrektur durch den Rechnungssteller erfolgen.

2.1 Musterrechnung

		① Druckerei Mustermann Musterweg 1 10000 Musterstadt
		③ UST-ID-Nr. DE12345678910
Kirchengemeinde Musterstadt ② Musterstr. 1 10000 Musterstadt		
		④ 31.08.2023
⑤ Rechnung-Nr. 101010		
⑦ Lieferdatum: 01.08.2023		
⑥ Pos. 1 Druck Gemeindebriefe 100 Stück		⑧ 1.000,00 €
Umsatzsteuer	⑨ 7 %	⑩ <u>70,00 €</u>
Gesamtbetrag		1.070,00 €
⑪	Der Betrag ist sofort (ohne Abzug) zahlbar.	

2.2 Pflichtangaben einer Rechnung

① Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
② Name und Anschrift des Leistungsempfängers
③ Steuer-Nr. oder Umsatzsteuer-ID des Leistenden
④ Ausstellungsdatum der Rechnung
⑤ Rechnungsnummer (fortlaufend)
⑥ Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder der sonstigen Leistung (allg. Bezeichnungen wie Speisen und Getränke oder Beratung reichen nicht; die Leistung muss konkret beschrieben sein)
⑦ Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Lieferdatum)
⑧ Vereinbartes Entgelt (Nettobetrag)
⑨ Der anzuwendende Steuersatz (i. d. R. 19% oder 7%)
⑩ Steuerbetrag in € ausgewiesen
⑪ <i>Nur im Falle einer Steuerbefreiung: Hinweis auf die vorliegende Steuerbefreiung</i>

2.3 Besonderheit Kleinbetragsrechnung

Bei Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto sind folgende Angaben ausreichend:

① Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
④ Ausstellungsdatum der Rechnung
⑥ Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder der sonstigen Leistung (allg. Bezeichnungen wie Speisen und Getränke oder Beratung reichen nicht; die Leistung muss konkret beschrieben sein)
⑧ Vereinbartes Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
⑨ Der anzuwendende Steuersatz (i. d. R. 19% oder 7%)
⑪ <i>Nur im Falle einer Steuerbefreiung: Hinweis auf die vorliegende Steuerbefreiung</i>

3 Kleinunternehmerregelung

Kleine Kirchengemeinden mit geringen wirtschaftlichen Umsätzen können ab 2025 eventuell noch die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) nutzen. Kleinunternehmer werden von der Umsatzbesteuerung ausgenommen. Sie stellen bei Ausgangsumsätzen keine Umsatzsteuer in Rechnung, dürfen im Gegenzug aber auch keine Vorsteuer geltend machen.

Es gelten bei der Kleinunternehmerregelung folgende Umsatzgrenzen:

- Im zurückliegenden Jahr dürfen die maßgeblichen Umsätze 22.000 EUR (brutto inkl. Umsatzsteuer) nicht überschritten haben
UND
- im laufenden Jahr dürfen die geschätzten Umsätze 50.000 EUR nicht überschreiten (Entscheidend ist hier die dokumentierte Prognose am Anfang des Jahres).

Bei den maßgeblichen Umsätzen handelt es sich im Wesentlichen um die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze ohne steuerfreie Umsätze.

Beispiel A:

Eine Kirchengemeinde erzielt im Jahr 2025 insgesamt 18.000 EUR umsatzsteuerpflichtige Einnahmen aus Werbung, Gemeindefest und Restaurationsumsätzen. Zusätzlich erhebt sie noch 20.000 EUR Essensgelder in der Kita (umsatzsteuerfrei). Im Vorjahr wurden die Umsatzgrenzen eingehalten.

Lösung A:

Die Kirchengemeinde ist Kleinunternehmerin, weil die steuerpflichtigen Einnahmen unter der Grenze von 22.000 EUR liegen. Die umsatzsteuerfreien Kita-Essensgelder sind unbeachtlich bei der Beurteilung der Umsatzgrenze zur Kleinunternehmerschaft.

Beispiel B:

Eine Kirchengemeinde erzielte im Jahr 2025 umsatzsteuerpflichtige Einnahmen in Höhe von 20.000 EUR und im laufenden Jahr 2026 aufgrund einer Jubiläumsveranstaltung voraussichtlich Einnahmen in Höhe von 40.000 EUR.

Lösung B:

Die Kirchengemeinde bleibt 2026 Kleinunternehmerin und führt keine Umsatzsteuer aus den erhöhten Einnahmen durch das Jubiläum ab. Ab 2027 entfällt die Kleinunternehmerschaft, weil die Umsatzgrenze dann für das Vorjahr (2026) überschritten wird.

Die Kirchengemeinde kann frühestens ab 2028 wieder Kleinunternehmerin sein, sofern beide Umsatzgrenzen eingehalten werden.

Hinweis:

- Sofern nicht nach alter Rechtslage bereits Umsatzsteuer gezahlt wurde, wird die Kirchengemeinde erstmals nach der Prognose für 2025 beurteilt. Die voraussichtlichen umsatzsteuerpflichtigen Umsätze dürfen nicht über 22.000 EUR liegen, wenn man die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen möchte.
- Auf die Kleinunternehmerschaft kann freiwillig verzichtet werden. Die Kirchengemeinde unterliegt bei Ausübung der Optionsmöglichkeit in der Folge der Regelbesteuerung, an die sie 5 Jahre gebunden ist.
 - Diese Möglichkeit wurde genutzt, um hohe Vorsteuerbeträge bei Investitionen im wirtschaftlichen Bereich geltend zu machen (z.B. Anschaffung einer Photovoltaikanlage). Seit 2023 gilt für den Erwerb kleinerer Photovoltaikanlagen ein Umsatzsteuersatz von 0 %. Zumindest für derartige Investitionen können nunmehr keine Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden. Entsprechend bewirkt ein Verzicht auf die Kleinunternehmerschaft keinen Vorteil mehr.
 - Durch die 5jährige Bindungsfrist ist eine genaue Prüfung der Optionsmöglichkeit erforderlich. Kontaktieren Sie im Vorfeld ihr Kreiskirchenamt oder das Steuerteam der Landeskirche.
 - Die Ausübung der Option gilt für die Kirchengemeinde insgesamt und nicht nur für Teilbereiche, d.h. ALLE wirtschaftlichen Umsätze werden nach dem Umsatzsteuergesetz beurteilt.

4 Entgelt oder Spende?

In der Praxis gibt es regelmäßig Abgrenzungsprobleme zwischen Spenden und umsatzsteuerlichen Entgelten.

Bei Entgelten (wirtschaftlichen Einnahmen) gibt es eine Leistung und eine damit zusammenhängende Gegenleistung. Dieser sogenannte Leistungsaustausch führt zu einem umsatzsteuerbaren Vorgang. Soweit keine Steuerbefreiung für diese Vorgänge existiert, führen diese dann zu einer Umsatzsteuerpflicht.

Echte Spenden sind immer freiwillige Zuwendungen ohne Gegenleistung. Es ergibt sich somit kein Leistungsaustausch und es entsteht keine Umsatzsteuer. Allerdings ist die reine Bezeichnung als Spende nicht ausschlaggebend!

Beispiel A:

In einem Gemeindecafé wird Kaffee und Kuchen angeboten und die Gemeinde bittet dafür um eine kleine Spende. Am Ende des Tages befinden sich 119 EUR in der Spendenbox.

Lösung A:

Es handelt sich NICHT um echte Spenden, weil ein Leistungsaustausch vorliegt. Dass die Zahlung grundsätzlich auf freiwilliger Basis erfolgt und die Gäste in unterschiedlicher Höhe „spenden“, spielt keine Rolle, weil es einen engen Zusammenhang zwischen Leistung (Kaffee und Kuchen) und Gegenleistung (Zahlung) gibt.

Die Tageseinnahmen in Höhe von 119 EUR sind umsatzsteuerpflichtig und somit müssen daraus 19 EUR an das Finanzamt abgeführt werden.

Beispiel B:

In einem Gemeindecafé wird Kaffee und Kuchen kostenlos für die Gemeindeglieder angeboten. Am Ausgang des Gemeindehauses steht eine Spendenbox für „Brot für die Welt“. Es gab keine Bitte oder Aufforderung für den Kaffee oder Kuchen zu spenden.

Lösung B:

Es handelt sich um echte Spenden ohne umsatzsteuerliche Relevanz. Es gibt keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Spenden und der Bewirtung. Der Besucher hat also freiwillig eine Spende in die „Brot-für-die-Welt-Box“ geleistet.

Hinweis:

- Die o.g. Beispiele und Lösungen sind auch auf kulturelle Veranstaltungen (Musikveranstaltungen, Aufführungen etc.) übertragbar. Einnahmen derartiger Veranstaltungen kirchlicher Einrichtungen (siehe 5.6.1) sind i. d. R. steuerfrei.
- Entgelte für gebrauchte Bücher, Druckerzeugnisse, Kerzen u. ä. sind umsatzsteuerpflichtig, auch wenn unmittelbar neben den (Verkaufs)Gegenständen statt einer Kasse nur eine Spendenbox steht.
- Preisvorgaben deuten immer auf ein Entgelt und keine freiwillige Spende hin.
- Räumliche und inhaltliche Nähe von Spenden zur „kostenlosen“ Leistung sprechen gegen eine „echte“ Spende.

5 Erläuterung kirchentypischer Umsätze

5.1 Basare, Flohmärkte

Bei Basaren, Flohmärkten und Börsen kann es verschiedene Fallkonstellationen geben, die umsatzsteuerrechtlich unterschiedlich gewürdigt werden:

5.1.1 Die Kirchengemeinde als Veranstalterin und Verkäuferin

Im Vorfeld wirbt die Kirchengemeinde für die Veranstaltung im eigenen Namen und übernimmt die Organisation und den Verkauf. Die Waren werden sortiert angeboten und es gibt eine zentrale Kasse. Die Sachen werden entweder gespendet oder die ehemaligen Eigentümer erhalten einen festgelegten %-Satz der Einnahmen.

In solchen Fällen sind die gesamten Einnahmen als umsatzsteuerpflichtige Erlöse bei der Kirchengemeinde zu buchen. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass die Kirchengemeinde insgesamt die Kleinunternehmergrenze von 22.000 EUR im Jahr überschreitet. Eine Verbuchung über Privatkonten von Ehrenamtlichen oder Kirchenangehörigen ist nicht zulässig, da die Einnahmen Mittel der Kirchengemeinde darstellen (vgl. Regelungen der Verwaltungsordnung).

Der Steuersatz für die Verkäufe beträgt regelmäßig 19 %, nur bestimmte Waren können mit 7 % ermäßigt versteuert werden (bspw. Lebensmittel, Bücher und Zeitschriften)².

Für die umsatzsteuerliche Beurteilung ist es unerheblich, wie die Einnahmen verwendet werden oder ob ein Teil davon an die ehemaligen Eigentümer fließt. Genauso ist es umsatzsteuerrechtlich nicht relevant, ob die verkauften Gegenstände gespendet werden oder nicht.

5.1.2 Die Kirchengemeinde als Veranstalterin und Vermieterin

Die Kirchengemeinde tritt zwar als Veranstalterin auf, vermietet aber lediglich Stellplätze an die Verkäufer.

In diesen Fällen erzielt die Kirchengemeinde lediglich umsatzsteuerfreie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Verkäufer sind für die Versteuerung ihrer Einnahmen selbst verantwortlich. Die üblichen Nebenleistungen der Kirchengemeinde für eine Vermietung (Strom, Reinigung) sind ebenfalls umsatzsteuerfrei.

² Siehe Anlage 2 zu § 12 UStG.

Bewirtschaftungsleistungen der Kirchengemeinde (Kaffee und Kuchen) an die Besucher der Veranstaltung sind keine Nebenleistungen der Vermietung und damit umsatzsteuerpflichtig.

5.1.3 Dritte als Veranstalter und die Kirchengemeinde als Vermieterin

Umsatzsteuerlich ist dies wie Fall B zu werten. Die Kirchengemeinde erzielt umsatzsteuerfreie Mieteinnahmen. Es sollte geprüft werden, ob kirchennahe Veranstalter (z. B. Fördervereine) ggfs. über die kirchlichen Versicherungen abgesichert werden können.

Alle Einnahmen aus den Verkäufen und der Bewirtung müssen vom jeweiligen Mieter (Förderverein, GbR o.a.) versteuert werden.

Hinweis:

Einen Zusammenschluss von Ehrenamtlichen oder sonstigen Privatpersonen (z. B. Krabbelgruppe) sollte man auf die steuerlichen Problematiken und Haftungsrisiken hinweisen. Ob die Einnahmen im Anschluss von der Gruppe gespendet werden oder nicht, spielt steuerlich keine Rolle.

5.2 Einnahmen Konfirmandenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit

Einnahmen, die eng mit der Konfirmanden-, Kinder- oder Jugendarbeit zusammenhängen, sind regelmäßig nicht steuerbar bzw. hilfsweise umsatzsteuerfrei. Dazu zählen insbesondere die Umlagen bei Freizeiten und für Materialien.

5.3 Gemeindefeste, Cafés, Verkauf von Speisen und Getränken

Zwei der häufigsten Einnahmequellen der Kirchengemeinden sind Gemeindefeste und die Bewirtung bei Veranstaltungen (Konzerte, Dorffeste, Weihnachtsmärkte, Gemeindetreffs o. ä). Folgende typische Einnahmen werden dabei erzielt:

5.3.1 Standgebühren

Wird das Gemeindefest nicht komplett selbst ausgerichtet, sondern Standflächen an örtliche Gewerbetreibende vermietet, handelt es sich um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Diese sind in der Regel umsatzsteuerfrei, genauso wie die üblichen Nebenleistungen (Organisationsleistungen, Strom oder Reinigung).

WICHTIG: Werden über die reine Vermietung hinaus *wesentliche andere Leistungen* für die Mieter erbracht, kann dies in Ausnahmefällen zu umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen führen. Im Zweifel kontaktieren Sie im Vorfeld ihr Kreiskirchenamt oder das Steuerteam der Landeskirche.

5.3.2 Warenverkäufe

Eigene Verkäufe im Rahmen dieser Veranstaltungen sind umsatzsteuerpflichtig. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Waren eingekauft oder von Gemeindemitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt werden (z. B. Basteleien). Ebenfalls unerheblich ist, dass die Erlöse aus den Verkäufen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Der Regelsteuersatz für diese Umsätze beträgt 19 %. Für bestimmte Warengruppen greift der ermäßigte Steuersatz von 7 % (z. B. Bücher und bestimmte Lebensmittel).

5.3.3 Bewirtung

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Da bei Gemeindefesten oftmals Sitzgelegenheiten zum Verzehr existieren, findet der Umsatzsteuersatz von 19 % Anwendung.

Speisen zur reinen Mitnahme können ermäßigt mit 7 % versteuert werden, Getränke hingegen müssen immer mit 19 % abgerechnet werden. In solchen Fällen ist eine getrennte Aufzeichnung der Umsätze nach Steuersatz in der Kasse erforderlich.

Derzeit existiert eine bis zum 31.12.2023 befristete Sonderregelung, wonach Speisen zum Verzehr vor Ort ebenfalls nur mit 7% Umsatzsteuer belastet werden.

Ob Speisen oder Getränke im Vorfeld von Gemeindemitgliedern gespendet wurden, spielt für die Versteuerung der Verkäufe keine Rolle (z. B. Kuchenspende).

Hinweis:

Gerade zu mildtätigen Zwecken oder im Bereich der Jugendbetreuung sollte überlegt werden, ob Speisen und Getränke nicht besser unentgeltlich abgegeben werden. Für die häufig geringen Umsätze können so Aufzeichnungspflichten umgangen werden. Außerdem kann dies auch eine geistliche Dimension haben.

5.4 Kita und OGS

Öffentliche Zuschüsse für Kindertagesstätten und offene Ganztagschulen sind nicht umsatzsteuerbar. Die Elterngebühren auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Satzung) sind ebenfalls nicht umsatzsteuerbar. Privatrechtliche Entgelte wären

umsatzsteuerfrei. Umlagen für Materialien oder Ausflüge auf privatrechtlicher Grundlage sind in der Regel ebenfalls umsatzsteuerfrei.

Essensgelder sind umsatzsteuerfrei, wenn der Träger die Essensausgabe übernimmt. In anderen Fällen sind die Einnahmen i. d. R. vom Dienstleister zu versteuern.

Für Feste, Basare etc. gelten die gleichen Regelungen wie für gemeindliche Veranstaltungen (s. gesonderter Punkt). Bei der Zusammenarbeit mit einem Förderverein ist immer zu klären, wer letztlich Veranstalter ist und die Einnahmen verbucht.

5.5 Kleiderkammer / Sozialkaufhaus

Die Umsätze erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegen daher grundsätzlich der Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz von 19 %. Für die steuerliche Betrachtung ist es unerheblich, dass die Waren der Kirchengemeinde gespendet werden.

Unter strengen Voraussetzungen und mit Nachweis, dass der ganz überwiegende Anteil (2/3) der Kunden hilfsbedürftig ist, kann eine Umsatzsteuerbefreiung für einen Teil der Umsätze oder der ermäßigte Steuersatz von 7 % (Zweckbetrieb) infrage kommen.

Hinweis:

In jedem Einzelfall ist abhängig von den Gesamtumständen zu prüfen, welche steuerrechtliche Einordnung bei einem „Sozialkaufhaus“ vorzunehmen ist. Diese sollte dann auch mit dem Finanzamt im Vorfeld abgestimmt werden, wenn man von dem Regelsteuersatz abweichen möchte.

5.6 Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen

In den Kirchengemeinden finden verschiedenste künstlerische und kulturelle Veranstaltungen statt. Folgende Konstellationen kann man unterscheiden:

5.6.1 Kirchliche Gruppen als Künstler und Kirchengemeinde als Veranstalter

Die Eintrittsgelder von Theatern, Chören, Orchestern, Ensembles und sonstigen kulturellen Einrichtungen juristischer Personen öffentlichen Rechts sind von der Umsatzsteuer befreit. Es ist unkritisch, wenn die Veranstaltung zusätzlich von anderen Künstlern unterstützt wird.

Hingegen lösen private Auftritte (z. B. beim Geburtstag, Jubiläum) gegen Entgelt immer eine Steuerpflicht zu 19 % aus.

5.6.2 Private Künstler und Kirchengemeinde als Veranstalter

Private Künstler können sich in einem Bescheinigungsverfahren der zuständigen Landesbehörde von der Umsatzsteuer befreien lassen. Liegt eine entsprechende Bescheinigung vor, kann die Kirchengemeinde die Eintrittsgelder umsatzsteuerfrei vereinnehmen, andernfalls besteht eine Umsatzsteuerpflicht.

Bei ausländischen Künstlern muss zusätzlich geprüft werden, ob von der Vergütung Einkommensteuer für den Künstler einbehalten und abgeführt werden muss (§ 50a EStG – *siehe Arbeitshilfe Kiwi-Portal*).

5.6.3 Private Künstler als Veranstalter und Kirchengemeinde als Vermieter

Wenn die Kirchengemeinde lediglich Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, handelt es sich um umsatzsteuerfreie Mieteinnahmen. Wenn allerdings zusätzliche Leistungen über die eigentliche Raumnutzung hinaus enthalten sind, wie Ton- und Lichttechnik, sind die Einnahmen mit 19 % zu versteuern.

Hinweis:

Eine Bewirtung im Rahmen kultureller Veranstaltungen durch die Kirchengemeinde ist immer umsatzsteuerpflichtig.

Für die vom Auftraggeber abzuführende Künstlersozialabgabe besteht über die EKvW ein Rahmenabkommen. *Das hierzu verfasste Rundschreiben 40/2012 ist im KIWI-Portal abrufbar.*

5.7 Mahlzeitendienste

Die Essenslieferungen erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage und sind damit grundsätzlich zum Regelsteuersatz umsatzsteuerpflichtig.

Wird eine Hilfsbedürftigkeit nachgewiesen können die Lieferungen ggfs. mit 7 % ermäßigt besteuert werden (Zweckbetrieb).

Lieferungen an nicht hilfsbedürftige Personen unterliegen grundsätzlich dem Regelsatz von 19 %. Erfolgen die Lieferungen an diesen Personenkreis außer Haus und ohne zusätzlichen Service (z. B. Geschirr der Kirchengemeinde), kann der ermäßigte Steuersatz für außer-Haus-Lieferungen angewandt werden (7 %).

Hinweis:

Denken Sie daran, die Hilfsbedürftigkeit der Empfänger zu dokumentieren, wenn Sie die Steuerermäßigung nutzen möchten (Vorlage / Kopie von Dokumenten, die die Hilfsbedürftigkeit nachweisen). Eine Anerkennung als sog. Zweckbetrieb unterliegt besonderen Voraussetzungen und muss mit dem Finanzamt abgestimmt werden.

5.8 Photovoltaikanlagen / Blockheizkraftwerke / Energieerzeugung

Die Energieerzeugung ist grundsätzlich eine wirtschaftliche Betätigung und fällt damit unter das Umsatzsteuergesetz. Die Lieferung von Strom erfolgt grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig zum Regelsteuersatz. Lediglich wenn der Strom ausschließlich selbst verbraucht wird, ist die Erzeugung umsatzsteuerlich unbeachtlich.

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Vertragsmodelle im Kontext diverser Steuerarten empfiehlt es sich bereits von Beginn an steuerliche Expertise einzuholen.

Erste Informationen finden Sie auch in der EKD-Handreichung zu den Umsatzsteuerpflichten.

Hinweis:

Eine neue Energieerzeugungsanlage kann dazu führen, dass die Grenze für die Kleinunternehmensgrenze überschritten wird und die gesamten wirtschaftlichen Erträge der Kirchengemeinde dadurch umsatzsteuerpflichtig werden.

Der oftmals gewünschte Vorsteuerabzug bringt auch Verwaltungsaufwand mit sich, der berücksichtigt werden sollte.

Achten Sie bei den Gutschriften der Versorger darauf, dass, je nach Vertragsmodell, die Umsatzsteuer korrekt ausgewiesen wird bzw. korrekt nicht ausgewiesen wird!

5.9 Reiseleistungen, Fahrten

Viele Kirchengemeinden bieten ihren Gemeindemitgliedern Reisen und Ausflugsfahrten an. Hierbei sind insbesondere die Empfänger und der Zweck der Reiseleistung steuerlich relevant.

5.9.1 Angebote an Kinder und Jugendliche

Betreute Reisen für Kinder und Jugendliche (unter 27 Jahren) zu Erziehungs- und Bildungszwecken sind steuerlich unkritisch und in der Regel umsatzsteuerfrei.

Davon sind Familienfreizeiten, ohne wirkliches (religiöses) Betreuungs- oder Bildungsprogramm, abzugrenzen und umsatzsteuerpflichtig.

5.9.2 Angebote an Erwachsene

Reiseangebote an Erwachsene sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Das gilt auch für Exerzitien, Besinnungstage, Einkehrtage und Wallfahrten, wenn diese auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden.

Teilweise umsatzsteuerfrei könnten die genannten religiösen Fahrten nur sein, wenn sie auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung abgerechnet werden. Der Teil für die Kurs/Seminargebühr wäre in diesen Fällen nicht umsatzsteuerbar, während der Teil für die Beherbergung und Verpflegung umsatzsteuerpflichtig ist.

5.9.3 Margenbesteuerung

Eine Besonderheit bei umsatzsteuerpflichtigen Reiseleistungen ist die Margenbesteuerung. Es wird nicht, wie bei anderen Umsatzsteuervorgängen üblich, die Umsatzsteuer auf die Ausgangsleistung abgeführt und die Vorsteuer aus den Eingangsleistungen geltend gemacht.

Bei Reisen entsteht eine Umsatzsteuerlast nur durch die Marge (=Gewinn) zwischen Einkauf und Verkauf der Reiseleistung und ggfs. zusätzlichen eigenen Leistungen (*s. ausführliche Arbeitshilfe zu Reiseleistungen im Kiwi-Portal*).

Hinweis:

Nicht nur die Marge, sondern der gesamte Umsatz der Reise wird bei der Prüfung der Kleinunternehmerregelung berücksichtigt, d.h. ggfs. wird durch Reiseleistungen eine Umsatzsteuerpflicht für andere Bereiche der Kirchengemeinde ausgelöst.

Aufgrund der steuerlichen und haftungsrechtlichen Fragen sollte jede Kirchengemeinde prüfen, ob Reiseleistungen im eigenen Namen durchgeführt werden. Eine Beschränkung auf umsatzsteuerfreie Jugendreisen erscheint in vielen Fällen sinnvoll. Für Fahrten von Erwachsenen bieten sich externe Reiseveranstalter an, die direkt mit den Teilnehmern abrechnen.

5.10 Vermietung und Verpachtung Grundstücke, Erbpacht

Die Zinsen für Landpacht und Erbbaurechte sind umsatzsteuerfrei. Die Vermietung von Dachflächen für Photovoltaikanlagen und Mobilfunkmasten sind umsatzsteuerfrei.

Umsätze aus der langfristigen Vermietung von Wohnräumen (>6 Monaten) inkl. dazugehöriger Parkplätze als Nebenleistung sind umsatzsteuerfrei. Eine eigenständige Parkplatzvermietung ist hingegen umsatzsteuerpflichtig.

Die Vermietung von Gemeindehäusern und sonstigen Räumlichkeiten – auch inkl. üblichem Inventar (Tische, Stühle, kleine Küche) – ist ebenfalls umsatzsteuerfrei, unabhängig von der Vermietungsdauer. Nebenleistungen teilen das steuerliche Schicksal der Hauptleistung, d.h. Strom und Reinigung sind z. B. auch umsatzsteuerfrei im Zusammenhang mit einer Vermietung.

Umsatzsteuerpflichtig ist die kurzfristige Vermietung von Wohnräumen, analog zu Hotelumsätzen. Der Steuersatz beträgt hier 7 %.

Werden zusätzlich zur Vermietung weitere Leistungen erbracht (z.B. Bedienung und Service anlässlich eines „Beerdigungskaffeetrinkens“), ist eine Umsatzsteuerpflicht für den gesamten Umsatz (inkl. Miete) möglich (Steuersatz 19 %).

Beispiele:

Vermietung mit Serviceleistung der Kirchengemeinde (Catering, Beerdigungskaffeetrinken, Garderobe, Tischservice).

Bereitstellung von Inventar über das normale Maß hinaus, was dazu führt, dass die zusätzliche Leistung die Vermietung überstrahlt. Dies könnten die Vermietung eines Tonstudios für Aufnahmen oder einer Industrieküche für ein Kochevent sein. Auch die Bereitstellung von hochwertigen Musikinstrumenten im Zusammenhang mit einer Vermietung könnte zur Umsatzsteuerpflicht führen.

Hinweis:

Bei einem Leistungsbündel ist immer eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Im Zweifel können Leistungen auch getrennt bepreist und mit unterschiedlichen Steuersätzen in Rechnung gestellt werden.

Entgeltliche oder unentgeltliche Leistungen an unselbständige Gruppen der Kirchengemeinde sind Innenumsätze und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5.11 Vermietung Gemeindebus

Die entgeltliche Überlassung von Fahrzeugen an Dritte ist umsatzsteuerpflichtig mit 19 %, da die Steuerbefreiung für Grundstücksvermietungen hier nicht gilt.

5.12 Warenverkäufe, Eine-Welt-Läden

Warenverkäufe sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig mit 19 %. Darunter fallen Umsätze der Eine-Welt-Läden, Kerzenverkäufe in der Kirche oder auf dem Friedhof genauso wie Devotionalienverkäufe o. ä. im Gemeindebüro.

Bestimmte Warengruppen fallen allerdings unter den ermäßigten Steuersatz von 7 % (Lebensmittel, Bücher, Zeitschriften).

Werden Gegenstände aus dem „Hoheitsbereich“ verkauft, können diese als hoheitliches Hilfsgeschäft nicht umsatzsteuerbar sein.

Beispiel: Einmaliger Verkauf von alten Kirchenbänken.

5.13 Werbung

Anzeigen im Gemeindebrief, Sponsoring, Vermietung von Werbeflächen an Gebäuden sind umsatzsteuerpflichtig mit 19 %.